

Satzung der Stiftung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter – Christian K. D. Moik Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen “Stiftung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter – Christian K. D. Moik Stiftung“.
- (2) Ihr Sitz ist in Aachen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten der ambulanten Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausschreibung und Verleihung eines diesbezüglichen Förderpreises.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,00 (i. W. Deutsche Mark Einhunderttausend).
- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung und das durch Zustiftungen entstandene Grundstockvermögen der Stiftung sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden. Daneben können Rücklagen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung es zulassen.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Erster Vorsitzender des Vorstandes ist der Stifter, der auf Lebenszeit bestellt ist.

Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium für die Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so wird er Mitglied des Kuratoriums.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,

d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,

e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall über die jeweils gültige Vergaberichtlinie hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung mitzurechnen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch gegeben, wenn die Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfindet. Die Versammlung leitet regelmäßig der Vorstandsvorsitzende.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums auszuhändigen oder an die letzte bekannte Anschrift zuzusenden ist. Eine Zustellung per Telefax oder E-Mail ist zulässig.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Personen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Vorstandes vom bisherigen Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

Soweit möglich soll immer ein Mitglied der Familie des Stifters (Abkömmlinge des Stifters, seiner Geschwister oder seiner Großeltern) Mitglied des Kuratoriums sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so wird vom Kuratorium ein neues Mitglied bestellt, spätestens wenn durch das Ausscheiden des Kuratoriumsmitgliedes die Zahl der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder unter fünf sinkt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Wahl der Kuratoriumsmitglieder,
- (3) Beratung des Vorstands,
- (4) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 6 Absatz (4),
- (5) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, insbesondere die Ausschreibung des Förderpreises,
- (6) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums,
- (7) Satzungsänderung
- (8) Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung mitzurechnen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch gegeben, wenn die Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfindet.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes oder Mitglied des Kuratoriums ist, können Beschlüsse nicht gegen seine Stimme gefasst werden.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung von siebzig vom Hundert der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Entscheidungen nach § 9 Ziffer (8) können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Stiftungsrat

Natürliche Personen, die in besonderer Weise Verdienste um die Stiftung und deren Ziele erworben haben, können auf Empfehlung des Kuratoriums vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Stiftungsrates ernannt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden über die Aktivitäten der Stiftung informiert, haben jedoch kein Stimmrecht.

§12

Förderkreis der Stiftung

Natürliche und juristische Personen, die in besonderer Weise die Stiftung und deren satzungsgemäße Zwecke finanziell fördern, können vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zu Fördernden Mitgliedern des Förderkreises der Stiftung ernannt werden.

Bei einer Zustiftung von insgesamt 5.000.00 € in das Grundstockvermögen kann die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen.

Bei Zustiftungen von 500,00 € pro Jahr in das Grundstockvermögen kann die Ernennung für das jeweilige Jahr erfolgen.

Fördernde Mitglieder des Förderkreises der Stiftung werden über die Aktivitäten der Stiftung informiert, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die stiftungsrechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur zulässig wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes und von mindestens achtzig vom Hundert des Kuratoriums erforderlich. Solche Beschlüsse können nicht gegen den Willen des Stifters erfolgen.

(3) Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 15

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das "Malteser Krankenhaus zur Heiligen Familie in Bethlehem – Malteser Hilfswerk e.V. ", das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gesundheitlichen Versorgung von kranken, behinderten und in der Entwicklung bedrohten Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und deren Familien i. S. steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Satzungstext wertneutral das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Aachen – Rostock – Wien, 20.September 2024

Christian K. D. Moik
(Vorstandsvorsitzender der Stiftung-KJPP)

Univ.-Prof. Dr. med. Paul Plener, MHBA
(Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung-KJPP)